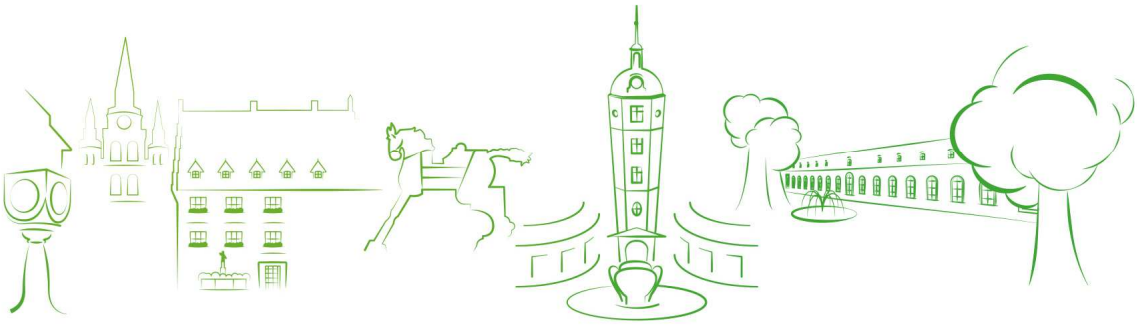

Zukunft.KiTas.Ansbach

Trägereingaben

Erörterungstermin am 10.11.2020

STADT ANSBACH

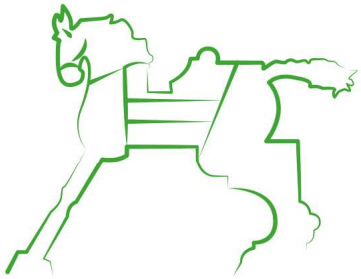

Rückmeldungen gingen von folgenden 10 Trägern ein:

• Diakoneo	Frau Hinkl
• Waldkindergarten	Frau Haßler
• Pfiffikus	Frau Kaas
• Montessori	Frau Santin
• St. Ludwig	Herr Dr. Jung
• St. Gumbertus	Herr Pfarrer Meister
• Meinhardswinden	Herr Pfarrer Küfeldt
• Schalkhausen	Herr Pfarrer Pfindel
• Brodswinden	Herr Pfarrer Grimm
• Ev.-Luth. V.-Zweckverband	Herr Sichermann

STADT ANSBACH

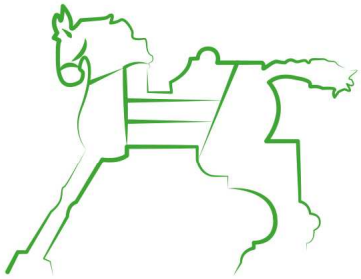

Die Rückmeldungen beziehen sich auf folgende 8 Punkte:

- Personalgewinnung
- Rückmeldezeitraum
- U3-Bundesmittel
- Betriebskosten-Zuschüsse
- Investitionskosten-Förderung
- Inklusion
- Elternbeiträge
- Mietzahlungen

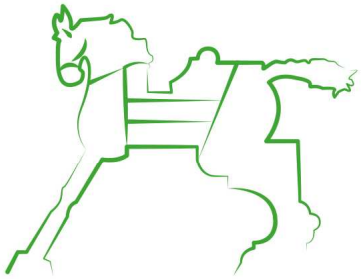

Personalgewinnung

Vorschlag des Waldkindergartens:

Das KiTa-Konzept um den Punkt der Gewinnung von Fachpersonal zu erweitern.

✓ Der Vorschlag wird in das KiTa-Konzept aufgenommen

✓ Geplante Gespräche mit der Wirtschaftsschule, Kinderpflegeschule und Hochschule durch Referat 1

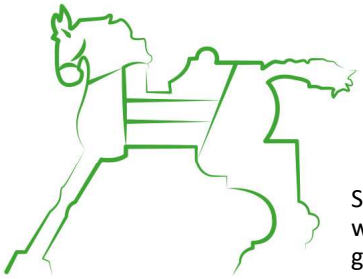

Rückmeldezeitraum

Seitens Frau Kaas (Pfiffikus) und Herrn Pfarrer Meister (Wichtelparadies) wurde angemerkt, dass der Rückmeldezeitraum von zwei Wochen zu kurz gewesen sei.

- Der Zeitraum stellte keine Ausschlussfrist dar.
- Alle Eingaben, auch die später Eingegangenen, wurden berücksichtigt.
- Die geplanten Mietzahlungen sowie die Neugestaltung der Betriebskosten-Zuschüsse wurden in Gesprächen mit einzelnen Trägern seitens der Kämmerei bereits seit letztem Jahr kommuniziert.

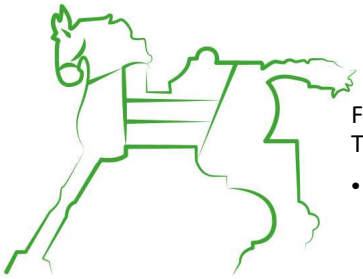

U3-Bundesmittel

Frau Santin (Montessori) merkt an, dass die U3-Bundesmittel nicht an die Träger weitergereicht werden.

- Zuwendungsempfänger für die U3-Bundesmittel sind die Gemeinden. Eine Weiterreichung an die Träger ist in der Richtlinie nicht vorgesehen, aber auch nicht ausgeschlossen. Es gibt einige Kommunen, die diese Fördermittel weiterreichen, die Regel ist dies aber nicht.
- Kitas erhalten über das sogenannte BayKiBiG eine Betriebskostenförderung. Die Förderung wird durch den Freistaat Bayern und in gleicher Höhe zusätzlich durch die Kommunen bezahlt.
  Ein Teil der Kosten, die die Kommunen für die BayKiBiG-Förderung im U3-Bereich bezahlen, wird durch diese U3-Bundesmittel refinanziert.
- Die Stadt Ansbach wird die U3-Bundesmittel auch weiterhin zur Teilrefinanzierung der städtischen Betriebskostenzahlungen an die Kitas verwenden.
- Im Jahr 2018 wurden 3,7 Mio. an die Kitas seitens der Stadt ausgezahlt. Die U3-Bundesmittel betrugen 340.000 €.

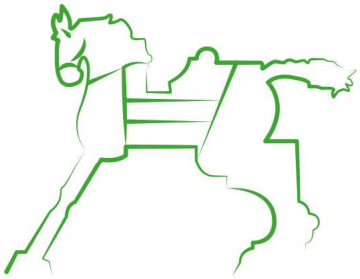

Betriebskosten-Zuschüsse

✓ Fünf der zehn Träger haben keine Anmerkungen zu diesem Punkt.

- Frau Hinkl (Diakoneo) merkt an, dass sich ein eigenes Gebäude nicht nachteilig auf die Bk.-Z. auswirken darf.

✓ Durch die Berücksichtigung einer fiktiven Miete für trägereigene Gebäude wird eine Benachteiligung ausgeschlossen.

- Herr Dr. Jung (St. Ludwig) merkt an, dass die Berechnungsgrundlage der fiktiven Miete die Gleiche wie für städtische Gebäude sein soll.

✓ Die Berechnungsgrundlage ist die Gleiche. Die Formulierung im KiTa-Konzept wird angepasst, da sie offensichtlich missverständlich war.

STADT ANSBACH

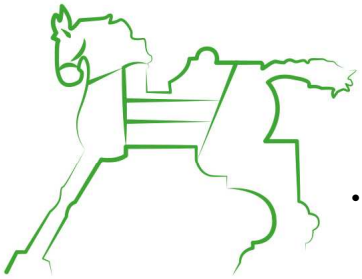

Betriebskosten-Zuschüsse

- Frau Santin (Montessori) merkt an, dass die Berechnung eines Defizites pro Gruppe zu aufwendig sei und daher eine Kopfpauschale besser sei. Außerdem frägt sie, wie auch Herr Dr. Jung (St. Ludwig), wie die Defizitberechnung generell berechnet werden soll.

✓ Die Berechnung des Defizits soll nicht pro Gruppe erfolgen, sondern für die Gesamt-Kita.

✓ Eine Kopfpauschale würde Kitas benachteiligen, die bewusst (als Qualitätsmerkmal oder aufgrund einer anspruchsvollen Gruppenzusammensetzung) oder notwendigerweise (Personalmangel) kleinere Gruppen haben.

✓ Das KiTa-Konzept wird um ein Defizit-Berechnungsschema (Vorlage der ev. Kirche) erweitert.

STADT ANSBACH

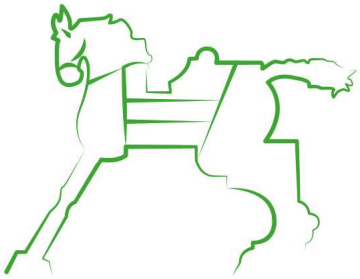

Betriebskosten-Zuschüsse

- Frau Santin (Montessori) merkt an, dass die Verpflichtung für den Erhalt der Bk.-Z. „bei besonderen Bedarfslagen Kinder mit Sprachförderbedarf aufzunehmen, die außerhalb des Einzugsgebiets der jeweiligen KiTa wohnen“ bei gleichzeitiger Betreuung von Kindern mit Inklusionsbedarf zu Überforderungen führen kann.

✓ Das KiTa-Konzept wird entsprechend Ihres Vorschlags um folgenden Satz ergänzt: „Integrative Einrichtungen werden zur Aufnahme sprachförderbedürftiger Kinder nur in dem Umfang verpflichtet, wie Inklusionsplätze unbesetzt sind“.

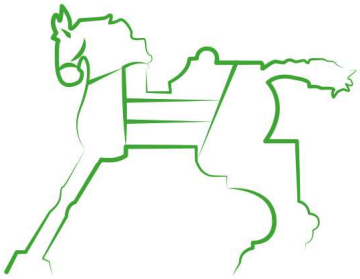

Betriebskosten-Zuschüsse

- Frau Santin (Montessori) merkt an, dass der Bk.-Z. bei einer höheren Investitionskosten-Förderung nicht verringert werden soll.

✓ Die entsprechende Formulierung wird aus dem KiTa-Konzept gestrichen.

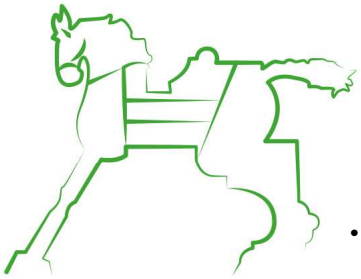

Betriebskosten-Zuschüsse

- Frau Santin (Montessori) merkt an, dass „Inklusion bei den Bk.-Z. unberücksichtigt bliebe. Die höheren Personalkosten würden durch die staatliche Betriebskosten-Förderung zu einem größeren Teil aufgefangen, doch durch z. B. des Unterhalts von Aufzügen und der Anschaffung besonderer Lernmaterialien entstehen Mehrkosten, die die Einrichtung vollumfänglich alleine stemmen müssten“.

✓ Ausführung hierzu auf der nächsten Folie.

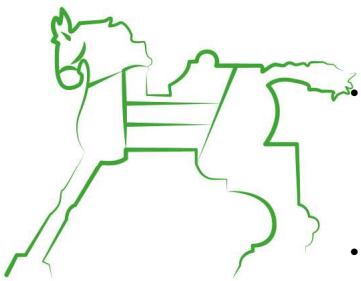

Betriebskosten-Zuschüsse

- Die von Frau Santin benannte staatliche Betriebskosten-Förderung ist die sogenannte BayKiBiG-Förderung. Hierbei gibt es einen Basiswert, der mit unterschiedlichen Faktoren (Buchungszeit, Migrationshintergrund, unter-dreijährig, Inklusionsbedarf, etc.) multipliziert wird. Der hieraus errechnete Betrag wird pro Kind und pro Jahr an die Kita bezahlt.
- Für ein ganztägig gebuchtes (7-8 Std.) „Regelkind“ (Kind ab 3 Jahren) werden im Jahr 2020 durch den Freistaat Bayern 2.435,24 € gezahlt. Für ein Kind mit Inklusionsbedarf werden 10.958,58 € gezahlt. Die inklusionsbedingten Mehrausgaben werden also mit 8.523,34 € pro Kind mit Inklusionsbedarf berücksichtigt.

✓ Um die staatliche Förderung erhalten zu können, ist gesetzlich geregelt, dass die Kommunen mit dem selben Betrag zusätzlich fördern müssen, d.h. dass die Kitas neben dem staatlichen Förderbetrag ebenfalls 10.958,58 € pro Kind mit Inklusionsbedarf von der Stadt Ansbach erhalten.

✓ Die Aussage, dass Inklusion bei den Betriebskosten-Zuschüssen der Stadt unberücksichtigt blieben, ist insoweit unzutreffend.

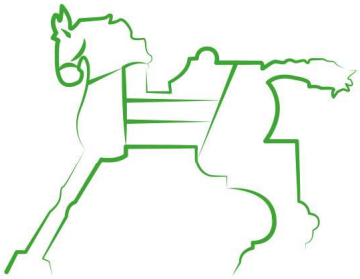

Betriebskosten-Zuschüsse

Herr Pfarrer Pfindel (Schalkhausen) und Frau Santin (Montessori) kritisieren die „Defizitorientierung“ bei den Bk.-Z.

- Es handelt sich hierbei um eine klare Vorgabe der Rechtsaufsicht, dass nur nachgewiesene Defizite ausgleichbar sein dürfen, was bei der Verwendung von Steuergeldern auch sinnvoll ist.

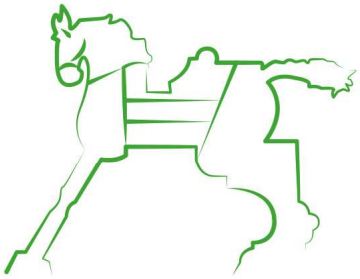

Betriebskosten-Zuschüsse

- Frau Santin (Montessori) schlägt einen 66 % Defizitausgleich vor, mit der Begründung, dass sich der staatliche Förderanteil nicht erhöhen würde und somit allein auf Kosten der Träger gehen würde. Zusätzlich wird eine Erhöhung und zugleich Deckelung auf 4.800,00 € pro Gruppe vorgeschlagen, verbunden mit dem Finanzierungshinweis, hierfür die Mittel zu verwenden, die durch den Wegfall des 50,00 € Zuschusses seit April 2019 freigeworden sind.

✓ Der Basiswert für die Berechnung des staatlichen sowie des kommunalen Förderanteils wird jährlich angepasst, bzw. erhöht. So betrug der Basiswert im Jahr 2010 879,17 € und beträgt im Jahr 2020 1.217,62 €.

✓ Die 2019 freigewordenen Mittel wurden zur Deckung anderer kommunaler Ausgaben verwendet.

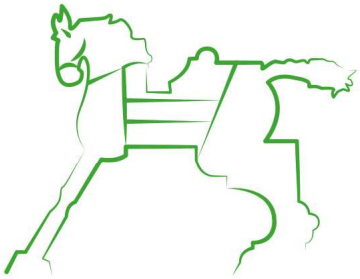

Betriebskosten-Zuschüsse

- Herr Dr. Jung (St. Ludwig) schlägt einen 50 % Defizitausgleich mit einer Deckelung von 5.000,00 € pro Gruppe vor.
- Herr Sichermann (ev.-Luth. V.-Zweckv.) möchte keine Deckelung des Defizitausgleichs, wenn das Defizit aufgrund von Mietzahlungen entsteht.

✓ Ausführung hierzu auf der nächsten Folie.

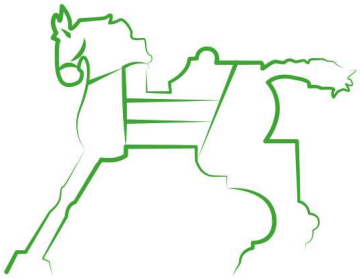

Betriebskosten-Zuschüsse

- Bisher wurden durch die Stadt pro Jahr pro Kind 50,00 € Betriebskostenzuschuss geleistet. Dies entspricht 1.250,00 € pro Regelgruppe (25 Kinder) und 600,00 € pro Krippengruppe (12 Kinder). Kleinere Gruppen erhielten entsprechend der verringerten Kinderzahl weniger.

✓ Die neue Regelung von max. 1.500,00 € pro Gruppe sieht eine Erhöhung der Bk.-Z. von 250,00 € pro Regelgruppe sowie eine Erhöhung von 650,00 € pro Krippengruppe vor. Zusätzlich werden durch diese Neuregelungen kleinere Gruppen (Erhöhung der Betreuungsqualität) nicht mehr benachteiligt.

✓ Vorschlag der Stadtverwaltung: In das KiTa-Konzept wird eingefügt, dass im Frühjahr 2024 die Defizitabrechnungen der Kitas aus den vorangegangenen beiden Jahren (21/22 und 22/23) dahingehend überprüft werden, ob eine Erhöhung des Betriebskosten-Zuschusses vorzunehmen ist, die gegebenenfalls ab dem KiTa-Jahr 23/24 gültig wird.

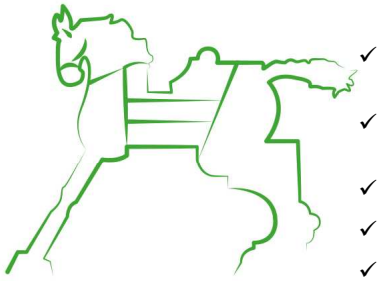

Bk.-Zuschüsse Zusammenfassung

- ✓ Durch die Berücksichtigung einer fiktiven Miete mit der gleichen Berechnungsgrundlage für trägereigene Gebäude wird eine Benachteiligung ausgeschlossen.
- ✓ Die Berechnung des Defizits erfolgt für die Gesamt-Kita. Eine Kopfpauschale würde Kitas benachteiligen, die kleinere Gruppen haben.
- ✓ Das KiTa-Konzept wird um ein Defizit-Berechnungsschema erweitert.
- ✓ Das KiTa-Konzept wird um den Vorschlag Sprachförderung / Inklusion ergänzt.
- ✓ Im KiTa-Konzept wird die Koppelung der Bk.-Z. an die Investitionsförderung gestrichen.
- ✓ Kitas erhalten bei einem Ganztagesplatz neben dem staatlichen Förderbetrag von 10.958,58 € ebenfalls 10.958,58 € pro Kind mit Inklusionsbedarf von der Stadt Ansbach.
- ✓ Klare Vorgabe der Rechtsaufsicht, dass nur nachgewiesene Defizite ausgleichbar sind.
- ✓ Der Basiswert für die Berechnung des Förderanteils wird jährlich erhöht.
- ✓ Die freigewordenen Mittel wurden zur Deckung kommunaler Ausgaben verwendet.
- ✓ Erhöhung der Bk.-Z. um 250,00 € bzw. 600,00 € pro Gruppe. Keine Benachteiligung kleinerer Gruppen.
- ✓ Das KiTa-Konzept wird um die Überprüfung der Defizite mit gegebenenfalls Erhöhung der Bk.-Z. ab Kita-Jahr 23/24 erweitert.

STADT ANSBACH

16.11.2020 Aktenzeichen eintragen 17

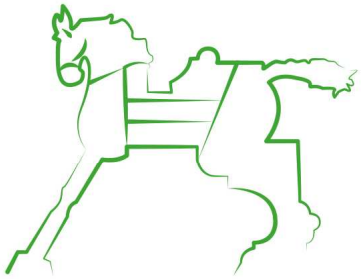

Investitionskosten-Förderung

- ✓ Sechs der zehn Träger haben keine Anmerkungen zu diesem Punkt.

- Frau Haßler (Waldkindergarten) schlägt ein Investitionsmodell vor, um eine Gleichbehandlung gegenüber Trägern mit Gebäuden zu erreichen, bei dem der Träger entscheiden kann, ob er die Ik.-F. für Gebäude oder den gleichen Betrag als Betriebskostenzuschuss abruft.

- ➢ Die Ik.-F. ist kein generell vorhandener Fördertopf aus dem man die Fördergelder umleiten könnte. Die Ik.-F. ist nur in Verbindung mit einem Gebäude abrufbar.

STADT ANSBACH

16.11.2020 Aktenzeichen eintragen 18

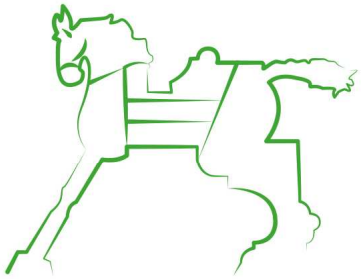

Investitionskosten-Förderung

- Herr Pfarrer Pfindel (Schalkhausen) erklärt, dass bei einer 66 % Förderung Neubauten von ev.-luth. Trägern nicht mehr realisiert werden, da laut der Kirchengemeinde-Bauverordnung der ev.-luth. Kirche in Bayern eine 85 % Kostentragung der staatlichen Stellen erwartet wird.

➢ In der Stadt gibt es 9 Kitas unter der Trägerschaft der ev.-luth. Kirchengemeinde, davon sind über die Hälfte (fünf Kitas) in städtischer Baulast.

➢ Die Stadt ist an die Kirchengemeinde-Bauverordnung nicht gebunden. Auch für die Kitas handelt es sich nach juristischer Einschätzung um keine bindende Vorschrift.

➢ Der geplante Neubau in Schalkhausen könnte aufgrund des Sonderinvestitionsprogramms (Erhöhung der 55 % FAG-Förderung), bei Baufertigstellung bis Juni 2022, noch realisiert werden.

STADT ANSBACH

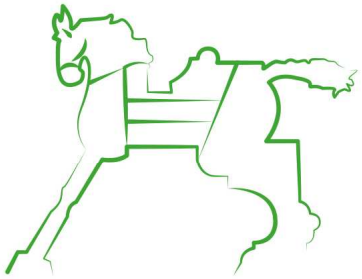

Investitionskosten-Förderung

- Herr Dr. Jung (St. Ludwig) möchte anstelle der 66 % eine 90 % FAG-Förderung, insbesondere im Hinblick auf Generalsanierungen und stellt eine Beispielrechnung dar mit 1,2 Mio. Sanierungskosten, wobei eine Eigenbeteiligung von 500-600.000 € veranschlagt wird.
- Bei Generalsanierungen gibt es in der Regel keine nicht zuwendungsfähigen Kosten, die allein vom Träger zu tragen wären, wie bei einem Neubau.
- Die Eigenbeteiligung von 34 % beliefe sich damit auf 408.000 €. Auf 25 Jahre berechnet, wären dies 16.320 € jährlich und 1.360 € monatlich.
- Bei einer Erhöhung der Elternbeiträge nur im Kitabereich (75 Kinder) um 18,13 € wären die 1.360 € erwirtschaftet, wenn diese denn tatsächlich nicht anderweitig erwirtschaftet werden könnten.

STADT ANSBACH

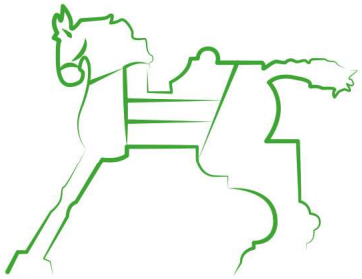

Investitionskosten-Förderung

- Herr Dr. Jung (St. Ludwig) möchte anstelle der 30 % eine 50 % Förderung, bei Investitionskosten, die nicht FAG-förderfähig sind.

➢ Sollten durch getätigte Investitionen Defizite entstehen, können diese durch die Betriebskostenzuschüsse ausgeglichen werden. Eine gegebenenfalls notwendige Anpassung der Höhe der Bk.-Z. wird wie bereits beschrieben in das KiTa-Konzept eingefügt.

➢ Nicht förderfähige Kosten müssten auch an objektiven Maßstäben gemessen werden. Dies ist - wie die Vergangenheit gezeigt hat - nicht möglich. Darüber hinaus sind auch nicht förderfähige Kostenbestandteile in der FAG Förderung bereits berücksichtigt.

- Herr Dr. Jung merkt an, dass die bisherige Vereinbarung zu Investitionskostenzuschüssen aus dem Jahr 2001 noch offene Posten enthält, die ausgezahlt werden sollen.

➢ Insbesondere die Vereinbarung von 2001 wurde durch die Rechtsaufsicht gerügt.

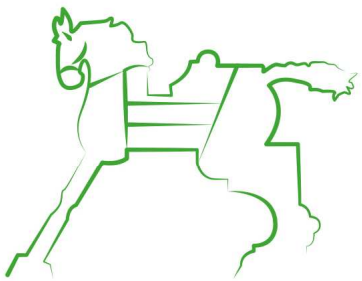

Investitionskosten-Förderung

- Eingaben von Frau Santin (Montessori):

– „Die vordergründige Gleichbehandlung nach dem Motto jeder bekommt gleich viel, führt zu einer Benachteiligung der integrativ arbeitenden Einrichtungen.“

– „… zählen zu den nicht förderfähigen Nutzflächen die Sanitäreinheit der Inklusionskinder und das Behinderten-WC, was auch noch unter der Überschrift Anforderungsprofil Inklusion steht.“

– „Die Mehrkosten der Barrierefreiheit erfordern einen Zusatzbetrag.“

– „Wenn der Kostenrichtwert Mehrkosten für Inklusion enthält, sollte dieser abgezogen werden, bei Verzicht auf Barrierefreiheit.“

– „Im Konzept bleibt die Ausstattung mit Mobiliar, Außenspielgeräten, Lernmaterialien u.v.m. unberücksichtigt.“

– „Berücksichtigt werden nur neue Plätze, was eine Generalsanierung ausschließt, obwohl diese zu 100% über FAZR-Zuweisung refinanziert werden könnte.“

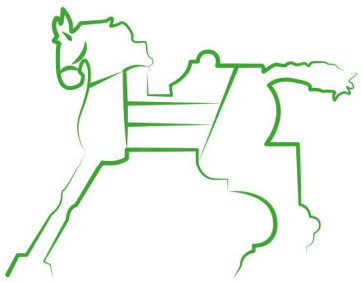

Investitionskosten-Förderung

Zuweisungsrichtlinie FAZR und Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG)

- Das FAG enthält das sogenannte „Summenraumprogramm“, in diesem werden die durch dieses Gesetz festgelegten „zuweisungsfähigen Flächen“ sowie die „nicht zuweisungsfähigen Flächen“ definiert.
  Zu den zuweisungsfähigen Flächen zählen z. B. die Gruppenräume, der Mehrzweckraum, Küche, etc. Zu den nichtförderfähigen Flächen zählen z. B. die Sanitärräume. Anhand der zuweisungsfähigen Räume wird eine Gesamtquadratmeterfläche errechnet, die gefördert wird. Flächenmäßige Abweichungen bei einzelnen Raumarten können bei anderen Raumarten ausgeglichen werden.
- Die maximal förderfähige Nutzungsfläche ist um 10 % erhöhbar, wenn die Einrichtung Inklusionsplätze zur Verfügung stellt, so dass z. B. Therapieräume gebaut werden können.
- Die gebäudebezogene Ausstattung (Mobiliar, Kücheneinrichtung, Außenspielgeräte) sind in der Förderung enthalten. Spiel- und Lernmaterialien sind nicht enthalten.

STADT ANSBACH

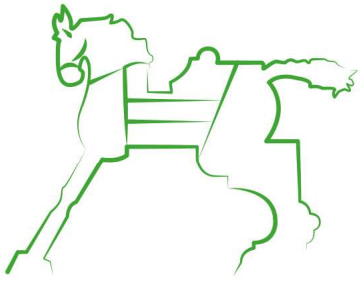

Investitionskosten-Förderung

Zuweisungsrichtlinie FAZR und Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG)

- Die Förderung ist an die Schaffung neuer Plätze geknüpft.
- Die Fördermittel existieren nicht unabhängig, so dass sie einfach weiter gereicht werden könnten. Die Fördermittel sind eine Teilrefinanzierung für die Kommunen, die nur abgerufen werden können, wenn die Kommune eine Investitionskostenförderung finanziert. Es gibt keine 100 % Refinanzierung. Der Anteil beträgt 55 %.
- Generalsanierungen sind entsprechend dieses Gesetzes förderfähig. Hierbei können und müssen selbstverständlich keine neuen Plätze entstehen.

STADT ANSBACH

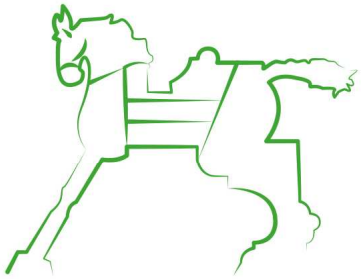

Inklusion

- Frau Santin (Montessori) erklärt, dass es erfreulich ist, dass ein Schwerpunkt auf die Barrierefreiheit der Gebäude gelegt wird. Dies sei allerdings auch der einzige Punkt, indem sich der Inklusionsgedanke im Konzept wiederfindet.

✓ Die Ausgestaltung des Anforderungsprofils Inklusion geht weit über die in der bay. Bauordnung geforderten Barrierefreiheit (im Sinne, dass es ein behindertengerechtes Besucher-WC geben muss) hinaus. Stattdessen bezieht sich das KiTa-Konzept ausdrücklich auf die inklusive „Nutzbarkeit“, die außer einer inklusiven Sanitäreinheit für Kinder und eines Therapieraums, das „Zwei-Sinne-Prinzip“ mit einer kontrastreichen Gestaltung, einer entsprechenden Raumakustik, taktilen Maßnahmen, etc. forciert. Ebenso wird auf die durchgehende Ebenerdigkeit, genügend breite Verkehrswege sowie auf die inklusive Gestaltung des Außenbereichs geachtet werden.

STADT ANSBACH

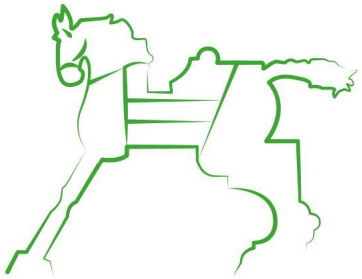

Inklusion

- Frau Santin (Montessori) merkt an, dass sich aus der Empfehlung zur Umsetzung des Anforderungsprofils Inklusion keine Verpflichtung zum barrierefreien Bau ergibt.

➢ Eine Verpflichtung ist gesetzlich auch nicht möglich.

- Außerdem wird eine Förderung für bauliche Maßnahmen für eine nachträgliche Herstellung der Barrierefreiheit gefordert.

➢ Die Stadt legt das Augenmerk darauf, dass neue Kitas (von denen viele benötigt werden) ein in sich abgeschlossenes Gesamtkonzept der Inklusion aufweisen.

➢ In diesem Kita-Jahr werden 34 Kinder mit Inklusionsbedarf in insgesamt 13 Kitas betreut, von denen keine einen Bedarf an Nachbauten angemeldet hat.

STADT ANSBACH

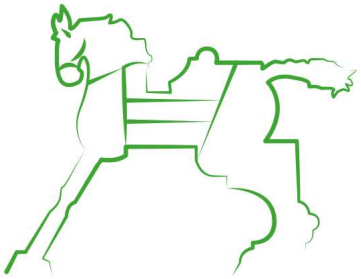

Elternbeiträge

✓ Fünf der zehn Träger haben keine Anmerkungen zu diesem Punkt.

- Die Eingaben der Träger benennen, dass insbesondere die Kosten der Mietzahlungen nur durch eine massive Erhöhung der Elternbeiträge sowie durch eine Verschlechterung des Personalschlüssels finanziert werden könnten.
- Generell sieht die BayKiBiG-Förderung vor, dass die Kosten einer Kita zu ca. 75 % von staatlichen Stellen und zu ca. 25 % durch Elternbeiträge finanziert werden.
- Der durchschnittliche Personalschlüssel in den städtischen Kitas war im Jahr 2019 bei 3 Einrichtungen bei 10,7, bei 1 Kita bei 10,6, bei 11 Kitas zwischen 10,0 – 10,5 sowie bei 9 Einrichtungen unter 10. Der gesetzlich geforderte Minimum-Personalschlüssel liegt bei 11,0. Wenn eine Kita einen besseren Personalschlüssel hat, erhält sie über die BayKiBiG-Förderung einen „Qualitätsbonus“ pro Kind.

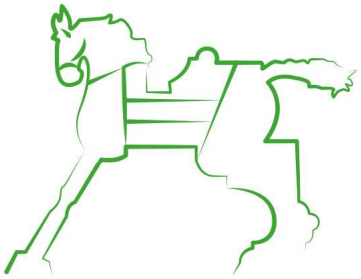

Elternbeiträge

- Die Elternbeiträge variieren bereits jetzt für z. B. ein 3-jähriges Kind mit einer Buchungszeit von 5 – 6 Stunden zwischen 90,00 € und 165,00 €. Bei 18 Einrichtungen zahlen Eltern aktuell aufgrund des Beitragszuschusses von 100,00 € des Freistaats Bayern überhaupt keinen Beitrag.
- Die fünf Kitas, die durch die Mietzahlungen betroffen sind, gehören zu den Einrichtungen, wo Eltern im oben genannten Beispiel bisher gar keinen Beitrag leisten müssen. Selbst eine Erhöhung um 40,00 € bedeutet in diesem Fall, dass Eltern eben 40,00 € für die Betreuung ihres Kindes zahlen, was sicherlich nicht als unverhältnismäßig hoch angesehen werden kann. Für eine dreigruppige Kita (75 Kinder) würden sich hieraus jedoch 3.000,00 € ergeben.
- Die Beiträge für ein 3-jähriges Kind bei einer Buchungszeit von 8 – 9 Std. betragen zwischen 110,00 € und 195,00 €. Bei 17 Einrichtungen zahlen Eltern derzeit für einen Ganztagesplatz zwischen 10 € und 25 €.

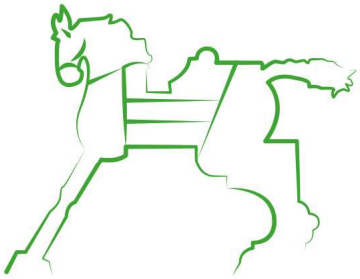

Elternbeiträge

- Für Krippenplätze zahlen Eltern bei einer Buchungszeit von 5 – 6 Std. zwischen 190,00 € und 300,00 €, für einen Ganztagesplatz zwischen 240,00 € und 450,00 €.
- Die Beträge zeigen, dass die Kritik an der Erhöhung der Elternbeiträge im Kitabereich sehr emotional geführt wird.
- Eltern die finanziell schwach gestellt sind können außerdem beim Amt für Familie und Jugend einen Antrag auf Erlass oder Teilerlass der Elternbeiträge stellen.

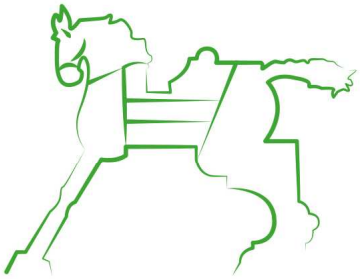

Mietzahlungen

- ✓ Fünf der zehn Träger haben keine Anmerkungen zu diesem Punkt.
- ✓ Mietzahlungen sind generell legitim. Viele Kommunen verlangen Miete.

- Herr Sichermann und Herr Pfarrer Meister wollen, dass die Stadt Miete für trägereigene Gebäude bezahlt.
- Die Stadt kann keine Miete für Gebäude zahlen, die sie nicht nutzt.
- Herr Pfarrer Meister und Herr Pfarrer Grimm weisen auf die bestehenden kostenfreien Mietverträge hin.
- Die Altmietverträge sind ein Defizitausgleich, dessen Rechtsgrundlage mit Einführung des BayKiBiG entfallen ist. Die Rechtsaufsicht wies diesbezüglich auf das Gleichbehandlungsgebot hin.

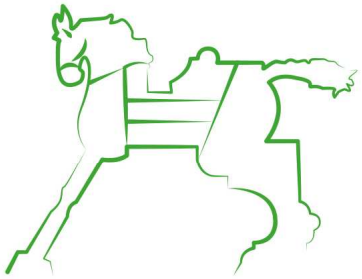

Mietzahlungen

- Die Träger fordern in unterschiedlicher Zusammensetzung eine Herausnahme bei der Berechnung der Miete von den Verwaltungskosten, der Grundstücksverzinsung, der 1,2% Unterhaltspauschale.

➢ Die 1,2 % Unterhaltspauschale sind ein durch das Hochbauamt aktuell realistisch errechneter Wert.

➢ Die Verrechnung von Verwaltungskosten und einer Grundstücksverzinsung sind üblich und angesichts der bestehenden Kostenmasse auch vertretbar. Auch den Trägern werden diese Kosten im Rahmen ihrer Betriebskosten anerkannt.

- Herr Sichermann schlägt ein Mietzuschusssystem vor, bei dem die Stadt an alle Träger eine Mietpauschale zahlt und bei städtischen Gebäuden eine Miete erhält.

➢ Dieser Vorschlag ist nicht mit dem Haushalts- und Zuwendungsrecht vereinbar.

STADT ANSBACH